

Mitteilungen aus den Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **25 (1874)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Graubünden. Italien beginnt seit einiger Zeit die Wichtigkeit des Forstwesens einzusehen und Schritte zur Hebung desselben zu thun. Es ist bereits wieder ein neuer Gesetzes-Entwurf dem Parlamente zur Berathung vorgelegt worden. Der Art. 1 besagt, es sollen den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen:

Die Gebirgshöhen auf den Alpen und in den Apenninen oberhalb der Region der Kastanien.

Die untern Bergabhänge, die wegen ihrer steilen Lage oder wegen ihrer Bodenbeschaffenheit leicht abgeschwemmt werden.

Die beweglichen Sanddünen.

Die Wälder, die Schutz gewähren gegen Bergabrutische, Lawinen u. dgl.

Die Wälder, welche als nothwendig erkannt werden in sanitärischer Beziehung eines Ortes oder einer Landschaft.

Nach Art. 2 soll in jeder Provinz ein Forstkomitee gebildet werden, bestehend aus dem Präsidenten, einem Forstinspektor, einem vom betr. Minister gewählten Ingenieur und noch aus 2 Mitgliedern, die der Provinzialrath bezeichnet.

Dieses Comitato forestale soll entscheiden, welche Flächen dem Forstgesetze unterworfen sein sollen. Hierbei ist immer ein Rathsmitglied aus der betreffenden Gemeinde beizuziehen.

Nach einer Beilage des Gesetzes-Entwurfes wären im Flußgebiet des Po wieder zu bewalden 209,807 Hektaren Berge und Hügelland (582,796 Juch.)

Es vertheilen sich dieselben wie folgt auf die einzelnen Provinzen Norditaliens:

Novara	47,318 Hektaren.	Uebertrag	151,200 Hektaren.
Turin	43,523 "	Piacenza	16,598 "
Parma	38,125 "	Brescia	10,000 "
Cuneo	22,234 "	Como	3,100 "
		Sondrio	249 "
Uebertrag	151,200 Hektaren.	Total	181,147 Hektaren.

Jetzt liegt das Gesetz dem Senate vor, wird aber wahrscheinlich schon im April an die Deputirtenkammer gelangen. C o a z.